

ANDERNACHER SKICLUB E.V.

IM DEUTSCHEN SKIVERBAND

SATZUNG

§ 1 , Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 07. März 1963 in Andernach gegründete Skiclub führt den Namen „Andernacher Skiclub e.V.“ (ASC). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Landesfachverbänden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Andernach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sport, insbesondere des Skisports, und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die der Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Auslagererstattungen / Aufwandsentschädigungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 , Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 , Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Erwachsenen Mitgliedern
 - b. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB.
6. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen.
7. Mitglieder, die sich um den ASC besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 , Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, bis spätestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - b. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - d. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
 - e. wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
4. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen länger als 8 Wochen im Rückstand befindet.
5. Der Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 , Maßregelungen

Mitglieder, die gegen sie Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a. Verweis,
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen können mündlich ausgesprochen werden und unverzüglich zu befolgen.

§ 6 , Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss (mit Ausnahme nach § 4, Abs. 4) und gegen Maßregelungen (außer Verweis) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung unter Angabe der Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7 , Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages soll die vorgeschriebenen Mindestbeiträge des Sportbundes nicht unterschreiten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zur Zahlung fällig am 31. März eines jeden Jahres.
4. Beiträge und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin durch Banklastschriften erhoben. Das Mitglied stellt dem Verein die für dieses Verfahren notwendigen Daten zur Verfügung.
5. Für minderjährige Mitglieder übernimmt der/die Erziehungsberechtigte die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 , Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahres an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 , Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- b. der Vorstand.

§ 10 , Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung sind alle Mitglieder.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung, Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e. Einsprüche gem. § 6 dieser Satzung,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Entgegennahme der Berichte
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kassenwarts
 - e. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f. Wahlen (soweit erforderlich)
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand einstimmig oder der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
7. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Anträge
 - c. Verschiedenes
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist an alle Mitglieder zu versenden. Sind mehrere Familienangehörige Mitglied im ASC wird jeweils nur eine Einladung pro Anschrift versandt.
10. Bei Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, ist die bestehende und die beantragte neue Fassung der zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Fortsetzung § 10, Mitgliederversammlung**
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, diese als Tagesordnungspunkte anzunehmen. Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Wahlen und Anträge auf Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
 14. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur über die Anträge abgestimmt werden, die zur Einberufung dieser Versammlung geführt haben.
 15. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 , Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehen aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Geschäftsführer/in
 - dem/ der Kassenwart/in
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem/ geschäftsführenden Vorstand (vergl. Pos. 1 a)
 - dem/ der Sportwart/in alpin
 - dem/ der Sportwart/in nordisch
 - dem/ der Jugendwart/in
 - dem/ der Touristikwart/in
 - dem/ der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstandsmitglieder können aus ihrem Amt ausscheiden durch
 - a. Rücktritt
 - b. Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Es können auch mehrere Ressorts von einem Vorstandsmitglied betreut werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/ die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden tätig und wenn er/ sie die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands hat.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - f. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
6. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von dem/ der 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/ der Kassenwart/in erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
7. Die Ausgaben gem. § 11, Ziffer 6 gelten nicht für Kredit- und Grundstücksgeschäfte. Einzelgeschäfte, die über DM 10.000,00 hinausgehen, bedürfen der 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes.
8. Der/ Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 , Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 , Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 , Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes.

§ 15 , Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für Unfälle bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Er haftet auch nicht für Diebstähle.
2. Die Haftung des Vereins für Verschulden seiner Organe ist auf die Fälle vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Handelns beschränkt.

§ 16 , Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschlossen hat,
 - b. dies von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert werden oder
 - c. die Mitgliederzahl des Vereins unter fünf sinkt.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Sportbund Rheinland e.V., Rheinau 11, 56075 Koblenz, und hier an den Fachverband, dessen Sportart im Verein an erster Stelle betrieben wurde, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 17 , Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 242 beim Amtsgericht Andernach

Stand 10/96